



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

50. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. Juli 1996

Nummer 31

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2030	2. 7. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	240
216	28. 6. 1996	Zweite Verordnung über die Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder	240
2251		Berichtigung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen – 1. Medienversuchsverordnung – 1. MVVO – vom 18. Juni 1996 (GV. NW. S. 209)	240
	5. 7. 1996	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1996	240
	7. 7. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1996/97	241

2030

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über richter- und beamtenrechtliche
Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Vom 2. Juli 1996**

Aufgrund des

- § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 102),
- § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 962),
- § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 1996 (GV. NW. S. 156),

wird verordnet:

Artikel 1

In § 4 Abs. 1 der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12. Dezember 1994 (GV. NW. S. 1112), geändert durch Verordnung vom 9. Dezember 1995 (GV. NW. S. 40), werden die Wörter „, der Zentralstelle für den Bergmannsversorgungsschein des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juli 1996

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 240.

216

**Zweite Verordnung
über die Höhe der Elternbeiträge
nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen
für Kinder
Vom 28. Juni 1996**

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder – GTK – vom 29. Oktober 1991 (GV. NW. S. 380), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1204), wird nach Zustimmung des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

Artikel 1

Die Tabelle der Anlage zu § 17 Abs. 3 GTK erhält folgenden Zusatz:

Der Elternbeitrag für die Nachmittagsbetreuung in Kindergärten zur Überbrückung fehlender Kindergartenplätze beträgt 40 v.H. des Elternbeitrages nach der Spalte „Kindergarten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft und am 1. Januar 1999 außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 1996.

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Axel Horstmann

– GV. NW. 1996 S. 240.

2251

**Berichtigung
der Verordnung über die Durchführung
eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen
und neuen digitalen Kommunikationsdiensten
in Nordrhein-Westfalen –
1. Medienversuchsverordnung – 1. MVVO –
vom 18. Juni 1996 (GV. NW. S. 209)**

In der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen – 1. Medienversuchsverordnung – 1. MVVO – vom 18. Juni 1996 muß § 5 Abs. 1 richtig lauten:

“(1) Fernsehveranstalter bedürfen einer Zulassung durch die LfR nach Maßgabe von § 72 Abs. 4 LfR NW; dies gilt gemäß § 72 Abs. 5 LfR NW nicht für öffentliche Rundfunkveranstalter, die entsprechend ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen teilnehmen können.“

– GV. NW. 1996 S. 240.

**Haushaltssatzung
und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
für das Haushaltsjahr 1996**

Vom 5. Juli 1996

1 Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 23 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657) in Verbindung mit §§ 77 ff. Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 26. Januar 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	4 959 702 350 DM
in der Ausgabe auf	5 144 931 200 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	590 086 500 DM
in der Ausgabe auf	590 086 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 1996 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 43 585 150 DM festgesetzt (ohne Umschuldungskredite).

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 274 322 500 DM festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600 000 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die nach § 22 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 18,5% der für das Haushaltsjahr 1996 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Umlage ist in Monatsbeiträgen jeweils zum 15. eines Monats zu zahlen.

§ 6

1. Die im Stellenplan als künftig wegfallend (kw) bezeichneten Stellen dürfen nach Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber/Stelleninhaberinnen nicht wieder besetzt werden.
2. Wird einem Beamten/einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann der Beamte/die Beamtin mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit der Beamte/die Beamtin während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er/sie eingewiesen wird, besetzbar war.
3. Im übrigen gelten die Bestimmungen zur Durchführung der Haushaltssatzung.
4. Die Satzung über über- und außerplanmäßige Ausgaben des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 2. 4. 1955 (GV. NW. 1955 S. 87) i.d.F. der Änderungsbekanntmachung vom 12. 7. 1957 (GV. NW. 1957 S. 242) wird aufgehoben.

2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 23 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 75 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes ist vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen als Aufsichtsbehörde mit Erlaß vom 19. 6. 1996 erteilt worden.

Der Haushaltsplan und das Haushaltssicherungskonzept liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 25. 7. 1996 bis 2. 8. 1996 im Landeshaus, Münster, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer-Nr. 296, öffentlich aus, und zwar jeweils montags bis donnerstags von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 5. Juli 1996

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Dr. Scholle

- GV. NW. 1996 S. 240.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester für das
Wintersemester 1996/97**

Vom 7. Juli 1996

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

Artikel I

In der Anlage 3 zur Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1996/97 vom 21. Juni 1996 (GV. NW. S. 222) wird der Studiengang Klinische Linguistik mit der Zahl 30 an der Universität Bielefeld eingefügt.

Artikel II

Abweichend von den §§ 51 und 3 der Vergabeverordnung vom 20. November 1993 (GV. NW. S. 890), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Mai 1996 (GV. NW. S. 182), müssen Zulassungsanträge für den Studiengang Klinische Linguistik zum Wintersemester 1996/97 an der Universität Bielefeld bis zum 15. August 1996 eingegangen sein.

Artikel III

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juli 1996

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1996 S. 241.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (02 11) 96 82/229, Tel. (02 11) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359